

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 €.

Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellv. Bürgermeisterinnen/ stellv. Bürgermeister	in Höhe von	116,25 €
b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzende(n)	in Höhe von	112,50 €
c) die Verwaltungsausschussmitglieder	in Höhe von	75,00 €

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden.

- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 € je Stunde, höchstens jedoch 80,00 € je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als Halbe, darüber als ganze Stunden.

§ 2

Fahrkosten

Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Ausübung ihres Mandates werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:

- | | |
|--|---------|
| a) die stellv. Bürgermeisterinnen/Bürgermeister sowie die Fraktions-/Gruppenvorsitzende(n) | 54,00 € |
| b) die Verwaltungsausschussmitglieder | 37,00 € |
| c) die Ratsfrauen und Ratsherren | 30,00 € |

§ 3

Verdienstaussfall

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und 240,00 € je Arbeitstag ersetzt. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als Halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 erstattet werden.

Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätige wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je Stunde, höchstens 120,00 € je Tag, gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.

- (6) Die Erstattung des Verdienstausfalls nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgt nur, wenn er durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist.

§ 4

Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Stadt bad Lauterberg im Harz geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Eine Kostenerstattung kommt nicht in Betracht, wenn ein anderer Kostenträger Reisekosten übernimmt.

- (2) Daneben wird Verdienstausfall nach § 3 erstattet.

§ 5

Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 53 NKOMVG) ausgeschlossen.

Abschnitt II

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 € je Sitzung.

Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld auf 15,00 €.

- (2) Daneben erhält der nicht dem Rat angehörende Vorsitzende eines Umlageausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 51,00 € je Sitzung.

- (3) Die übrigen nicht dem Rat angehörenden Mitglieder eines Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (4) Für die Erstattung der Fahrkosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt III

Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) Stadtbrandmeister	150,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister	70,00 €
c) Stadtsicherheitsbeauftragter	40,00 €
d) Stadtjugendwart	40,00 €
e) Ortsbrandmeister	
- Bad Lauterberg im Harz (als Feuerwehrsicherheitspunkt)	95,00 €
- Barbis (als Feuerwehrstützpunkt)	80,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen (als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung)	65,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister	
- Bad Lauterberg im Harz	50,00 €
- Barbis	40,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen	35,00 €

g) Gerätewarte	
- Bad Lauterberg im Harz	60,00 €
- Barbis	40,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen	30,00 €
h) Sicherheitsbeauftragte	
- Bad Lauterberg im Harz	30,00 €
- Barbis	30,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen	25,00 €
i) Jugendwarte	
- Bad Lauterberg im Harz	35,00 €
- Barbis	35,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen	35,00 €
j) Atemschutzgerätewarte	
- Bad Lauterberg im Harz	35,00 €
- Barbis	30,00 €
- Bartolfelde und Osterhagen	25,00 €
k) Betreuer/-innen der Kinderfeuerwehren	
- 2 Personen je Wehr	60,00 € (jährlich)

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(3) Ist der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer betracht), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Regelung in Absatz 4 gilt entsprechend für die Vertreter der Ortsbrandmeister.
- (6) Bei einer vom Bürgermeister genehmigten Dienstreise außerhalb des Stadtgebietes (z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehertechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Stadt Bad Lauterberg im Harz geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Das gleiche gilt bei der Benutzung des privaten PKW hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung.
- (7) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 6 nachweislich entstandenen Verdienstaussfall erstattet; die Bestimmungen in § 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschließlich Fahrkosten, Telefongebühren und ihres Verdienstaussfalls) eine monatliche Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Einsatzstunden, und zwar

bis 15 Stunden	in Höhe von	155,00 €
von 15 bis 30 Stunden	in Höhe von	300,00 €
von 31 bis 40 Stunden	in Höhe von	400,00 €

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister

Abschnitt V

Zahlungsgrundsätze

§ 9

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.
- (2) Der Ersatz von Verdienstausfall wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitsgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs-, oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen Bargeldlos.

Artikel II

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28. Februar 2002 sowie die dazu ergangenen Nachträge (Nr. 1 bis 6) außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 27. September 2012


(Dr. Gans)
Bürgermeister

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 31/2012 v. 11.10.2012.